

C **Betreuungsvereinbarung**

für das Qualifikationsvorhaben **Promotion**

Name der/ des Qualifikantin/ Qualifikanten

Datum/ Unterschrift

Mitglied 1 des Betreuungskomitees
(in der Regel Erstbetreuer/Erstbetreuerin)

Datum/ Unterschrift

Mitglied 2 des Betreuungskomitees

Datum/ Unterschrift

Mitglied 3 des Betreuungskomitees

Datum/ Unterschrift

Mitglied 4 des Betreuungskomitees, zusätzlich für Promovendinnen und Promovenden der GSLS

Datum/ Unterschrift

Mitglied 5 des Betreuungskomitees, zusätzlich für Promovendinnen und Promovenden der GSLS

Datum/ Unterschrift

Genehmigung des Betreuungskomitees durch den Dekan

Datum und Unterschrift des Dekans

In dem einvernehmlichen Bewusstsein, dass das Qualifikationsvorhaben einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit des Qualifikanten einzunehmen hat, schließen beide Seiten folgende Betreuungsvereinbarung, die im Laufe des Qualifikationsvorhabens den Verhältnissen entsprechend fortgeschrieben werden kann:

Thema der Arbeit:

Beginn der Promotion (Datum)z.B. Staatsexamen:

Kurzbeschreibung/ oder Exposé

Für diese Arbeit ist ein Ethikvotum erforderlich:

Ja, Antragsnummer und Bestätigung: AZ- _____

Nein.

(zur Notwendigkeit eines Ethikvotums siehe Leitfaden; falls zum Zeitpunkt der Abgabe des Meldebogens noch kein Ethikvotum vorliegt, ist die Antragsnummer umgehend nachzutragen)

Für diese Arbeit ist eine Berechtigung zur Durchführung von Tierversuchen erforderlich:

Ja, Antragsnummer und Bestätigung: AZ- _____

Nein.

(zur Notwendigkeit eines Tierversuchsantrages siehe Leitfaden; falls zum Zeitpunkt der Abgabe des Meldebogens noch kein Tierversuchsantrag vorliegt, ist die Antragsnummer umgehend nachzutragen)

Qualifizierungsmaßnahmen, z.B. GSLS, Begleitstudium

Finanzierung:

Das Qualifikationsvorhaben wird wie folgt finanziert:

- privat
- über ein Stipendium
- aus einer Stelle
- aus Projektmitteln
- sonstige Finanzierung:

Durchführende Klinik/durchführendes Institut:

Stempel und Unterschrift des Direktors/der Direktorin oder Unterschrift des Institutsleiters/der Institutsleiterin

Aufgaben und Pflichten

- Folgende Punkte sind eine Mindestanforderung an Betreuung, die durch weitere Ordnungen wie z.B. die Promotionsordnung ergänzt werden kann.
 - a) **zu qualifizierende Person:** die zu qualifizierende Person führt ihr Arbeits- und Forschungsprogramm im mit den Betreuern/Betreuerinnen abgesprochenen Rahmen durch. Sie unterliegt ggf. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder externer Förderung entsprechenden Weisungen bzw. Vorgaben der Mittelgeber. Sie ist zu regelmäßigen Berichten über den Fortschritt der Arbeit und zu den vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitteilung von Hindernissen und Verzögerungen.
 - b) **(Erst-)Betreuer(in):** der/ die Erstbetreuer(in) bietet mindesten einmal im Jahr die Gelegenheit, die Fortschrittsberichte mit der zu qualifizierenden Person zu beraten. Der/die Erstbetreuer(in) verpflichtet sich, die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Die ggf. vorhandenen Co-Betreuer/Betreuerinnen verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Betreuung im Rahmen der geltenden Ordnungen. Alle Betreuenden sind angehalten, die wissenschaftliche Selbstständigkeit der zu Qualifizierenden und die Einbindung in wissenschaftliche Netzwerke so weit als möglich zu fördern und die erforderlichen Bedingungen zu sichern.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- Alle Beteiligten verpflichten sich auf die Einhaltung der Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, entsprechend der geltenden Satzungen der Universität Würzburg und ggf. ergänzende Regeln anderer am Projekt beteiligter Einrichtungen, Mittelgeber und Publikationsorgane.

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- Die familiären Situationen der Qualifikanten/der Qualifikantinnen, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt. Werdende Mütter und Väter sollen rechtzeitig mit den betreuenden Personen klären, wie sich Familie und Qualifikation vereinbaren lassen. Zu diesem Gespräch kann neben der zuständigen Frauenbeauftragten eine Vertrauensperson der sich qualifizierenden Person und/oder der Betreuer/die Betreuerin hinzugezogen werden.

Konfliktfall

- Bei Konflikten zwischen den Beteiligten gilt zunächst die gegenseitige Verpflichtung, diese Konflikte intern zu lösen. Jede Einrichtung der Universität und die Universität als Ganze hat Regelungen zur Anrufung einer Ombuds - Person, über die alle Beteiligten informiert sind.
- Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorzeitig aufgelöst werden. Jede beteiligte Person kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund einseitig kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Der Kündigung aus wichtigem Grund sollte ein Ombuds - Gespräch vorausgehen.

Ausfertigung und Inkrafttreten

- Ausfertigung und Inkrafttreten – Diese Betreuungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung für den Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin und den/die Qualifikanten/Qualifikantin erstellt. Sie tritt bei Annahme des Qualifikationsvorhabens in Kraft.

Weitere Erklärungen:

Der/die Studierende erklärt:

- Ich kenne die Haus- und Bibliotheksordnung und werde mich daran halten
- Ich kenne die Datenschutzvorschriften und habe die „Hinweise Umgang mit Krankenakten“ erhalten. Außerdem habe ich an der Vorlesung zur Einführung in den Datenschutz teilgenommen oder werde dies zum nächstmöglichen Termin nachholen.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen werde ich die Gefahrstoffverordnung beachten.
- Bei gentechnischen Arbeiten und Arbeiten mit Infektionserregern werde ich die gesetzlichen Vorschriften und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen beachten.
- Beim Umgang mit ionisierenden Strahlen werde ich die Strahlenschutzverordnung beachten.
- Über meine experimentellen Arbeiten werde ich ein Protokollbuch führen, das alle Versuchsanordnungen und Versuchsdaten enthält.
- Vor dem Hintergrund, dass medizinische Forschung im Rahmen der Versorgung von Patienten/Patientinnen stattfindet und/oder sicherheitsrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, verpflichte ich mich dazu, meiner Betreuerin/meinem Betreuer, gegebenenfalls auch der Laborleiterin/dem Laborleiter, Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Auch nach Abschluss der Arbeiten müssen die Laborprotokolle dem Labor zur Verfügung stehen. Das Protokollbuch muss nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften im Labor verbleiben.
- Ich verpflichte mich dazu, bei der Erhebung und Auswertungen von klinischen Daten und der Dokumentation der durchgeführten Analysen meiner Betreuerin/meinem Betreuer Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Dem Betreuer/der Betreuerin wird nach Abschluss der Projektarbeit eine Kopie des Originaldatensatzes sowie der durchgeführten Analysen übergeben. Die durch Einsichtnahme gewonnenen Daten werden von den Einsichtnehmenden vertraulich behandelt und alle Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten.
- Ich werde der Betreuerin/dem Betreuer die mir anvertraute Projektarbeit in schriftlicher Form bis zum oben angegebenen Staatsexamen zur Durchsicht und Korrektur übergeben. Nach Erhalt des Themas für ein Qualifizierungsvorhaben werde ich eine Dissertation verfassen und diese mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers im Dekanat der Medizinischen Fakultät einreichen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich:

- Der/dem Durchführenden der Projektarbeit mit Ratschlägen behilflich zu sein,
- einen zügigen Fortgang der Arbeit zu ermöglichen und
- den Arbeitsplatz einschließlich der erforderlichen Geräte und Sachmittel in Abstimmung mit der Klinik/Institutsleitung zur Verfügung zu stellen

Hinweise zum Umgang mit potentiell infektiösem Patientenmaterial:

- Sofern die/der Studierenden mit Patienten des Klinikums oder potentiell infektiösem Patientenmaterial in Kontakt treten muss, soll eine betriebsärztliche Untersuchung, ggf. verbunden mit den empfohlenen Schutzimpfungen, vor Aufnahme der Arbeiten vereinbart werden.
- Die/der Studierende verpflichtet sich durch ihre/seine Unterschrift, diese Untersuchung bei der Betriebsärztlichen Stelle der Universität Würzburg zu vereinbaren. Die Kosten für dieses Verfahren trägt die Universität.

Hinweise zum Umgang mit Patientendaten:

- Mit der Übernahme einer Promotionsarbeit an der Klinik/dem Institut, bei dem Patientendaten erhoben oder ausgewertet werden, sind besondere Verpflichtungen verbunden. Hierzu gehören im Besonderen die Beachtung der Ärztlichen Schweigepflicht und damit auch die Vertraulichkeit aller patientenbezogenen Unterlagen.
- Wenn mit der Promotionsarbeit Einsicht in Patientenunterlagen der Klinik/des Institutes verbunden ist, muss dies schriftlich durch die Leiterin/den Leiter der Klinik/des Institutes (oder seiner Vertreterin/seinem Vertreter) genehmigt werden.
- Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes sind personenbezogene Daten zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.
- Unabhängig davon bedürfen jegliche Aufzeichnungen aus den Krankenakten - gleich ob sie digital oder in Papierform geführt werden - der strikten Anonymisierung, wenn mit diesen Aufzeichnungen außerhalb der Klinik/des Institutes gearbeitet werden muss.
- In keinem Fall dürfen die Krankenakten aus der Klinik/dem Institut entfernt werden. Das gleiche gilt auch für Fotokopien aus den Papierkrankenakten sowie Ausdrücke aus digitalen Patientenakten und schließt auch Fotos mit Smartphones etc. ein.
- Ich bin über diese Anweisungen unterrichtet worden und verpflichte mich, diese strikt einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass ich im Falle der Nichtbeachtung für die unter Umständen eintretenden Folgen verantwortlich und haftbar bin.

Hinweise zu rechtlichen Vorschriften

- Ein Ethikvotum für eine Promotionsarbeit ist in der Regel erforderlich, wenn Sie eine Studie mit Patienten/Patientinnen oder Probanden /Probandinnen(und somit personen-beziehbaren Daten) oder wenn Sie Untersuchungen an humanen Biomaterialien mit Patienten-/Probandenbezug (und zugehörigen personen-beziehbaren Daten) durchführen. Das Aktenzeichen der Ethikkommission des Vorhabens/Votums ist im Methodenteil der Promotionsarbeit zu referenzieren.
- Ein Ethikvotum ist nicht erforderlich, wenn Sie retrospektiv klinische Daten (Aktenstudium im Behandlungskontext, Qualitätskontrolle innerhalb der behandelnden Einrichtung) auswerten und diese nur in anonymisierter Form (also ohne Bezug zu personen-beziehbaren Daten) darstellen. Nähere Information finden sich unter <http://www.ethik-kommission.medizin.uni-wuerzburg.de>.
- Ein Ethikvotum „ohne ethische oder rechtliche Bedenken/Einwände“ muss vor Beginn der entsprechenden Untersuchungen vorliegen und durch den Betreuer/die Betreuerin der Arbeit/des Vorhabens eingeholt werden. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer/m Betreuer/in.
- Bei experimentellen Arbeiten mit Tieren ist in der Regel eine Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen erforderlich. Die Genehmigung muss vor Beginn der entsprechenden Arbeiten vorliegen. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer/m Betreuer/in